

STATUTEN

der

Pax-Anlage AG Pax SA de Placements Pax SA di Investimenti

in Basel

I. Firma, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter der Firma **Pax-Anlage AG** (Pax SA de Placements) (Pax SA di Investimenti) besteht mit Sitz in **Basel** auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft im Sinne der Artikel 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Artikel 2

Zweck

Der Zweck der Gesellschaft ist die Anlage von Kapital, Immobiliengeschäfte, Finanzdienstleistungen, Treuhandgeschäfte und entsprechende Beteiligungen.

Die Gesellschaft kann alle kaufmännischen und finanziellen Geschäfte tätigen, welche mit dem Gesellschaftszweck zusammenhängen sowie sich an anderen Unternehmungen beteiligen.

II. Aktienkapital und Aktien

Artikel 3

Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 18'000'000.00 und ist voll liberiert. Es ist eingeteilt in 180'000 Namenaktien im Nennwert von je Fr. 100.00.

Artikel 4

Aktien

Die Aktien lauten auf den Namen. Die Namenaktien können jederzeit durch Statutenänderung in Inhaberaktien umgewandelt werden und umgekehrt.

Artikel 5

Form der Aktien

Die Aktien der Gesellschaft werden vorbehaltlich von Absatz 3 und 5 als Wertrechte ausgegeben und als Bucheffekten geführt.

Verfügungen über Bucheffekten, einschliesslich der Bestellung von Sicherheiten, unterstehen dem Bucheffektengesetz. Werden nichtverurkundete Aktien durch Abtretung übertragen, bedarf diese zur Gültigkeit der Anzeige an den Verwaltungsrat.

Die Gesellschaft kann als Bucheffekten geführte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

Der Aktionär kann, sofern er im Aktienbuch eingetragen ist, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden oder Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) ausgeben oder Wertrechte und Urkunden in eine andere Form umwandeln sowie ausgegebene Urkunden, die bei ihr bzw. einer Verwahrungsstelle eingeliefert werden, annullieren.

Artikel 6

Aktienbuch, Eintragungsbeschränkung.

Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen, Vornamen (bei juristischen Personen die Firma), Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Adresse, so hat sie dies der Gesellschaft mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Der Verwaltungsrat kann die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, wenn die Anerkennung die Gesellschaft hindern könnte, durch Bundesgesetz geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Aktionärskreises zu erbringen. Insbesondere gilt das im Hinblick auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland und der zugehörigen Verordnung.

Der Verwaltungsrat kann im weiteren die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Beim rechtsgeschäftlichen Erwerb, insbesondere beim Kauf, Tausch, Schenkung, von Namenaktien können Mitgliedschafts- und Vermögensrechte nur zusammen übergehen (Verbot der Spaltung der Vermögens- und Stimmrechte).

Artikel 7

Ausschluss der Auskaufspflicht nach Börsengesetz

Ein Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot nach den Artikeln 32 und 52 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz, BEHG) verpflichtet.

Artikel 8

Bezugsrecht

Bei Erhöhung des Aktienkapitals haben die Aktionäre das Recht, die neuen Aktien nach Massgabe des Nennwertverhältnisses ihres bisherigen Aktienbesitzes zu übernehmen. Die Generalversammlung kann das Bezugsrecht - soweit gesetzlich zulässig - einschränken oder ausschliessen. Bezugsrechte, die nicht ausgeübt werden, wachsen den bezugswilligen Aktionären im gleichen Verhältnis an.

III. Organe der Gesellschaft

Artikel 9

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Revisionsstelle.

a) Die Generalversammlung

Artikel 10

Befugnisse

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft. Es stehen ihr folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und die Änderung der Statuten;
2. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;

3. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantiemen;
4. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
5. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.

Artikel 11

Versammlungsrecht

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von 4 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt auf Verlangen des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle oder von Aktionären, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, ferner in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen. Die Aktionäre haben ihre Begehren unter Angabe des Zwecks an den Verwaltungsrat zu richten.

Artikel 12

Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge einberufen. Die Einberufung hat spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen in der Form gemäss Artikel 26 der Statuten.

Über Gegenstände, die nicht in der Einberufung angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Die Jahresrechnung mit dem Revisionsbericht sowie der Jahresbericht und die Anträge über die Verwendung des Bilanzgewinnes sind vom Tag der Einberufung an am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung ist darauf hinzuweisen. Das gleiche gilt für die Anträge auf Änderung der Statuten.

Artikel 13

Durchführung

Der Versammlungsort wird vom einberufenden Organ bestimmt. Den Vorsitz führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates, und wenn kein solches zur Verfügung steht, ein anderer von der Generalversammlung zu bezeichnender Aktionär oder Dritter. Über die Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses hat die in Artikel 702 Absatz 2 OR genannten Punkte zu enthalten und ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Der Protokollführer braucht nicht Aktionär zu sein und wird vom Vorsitzenden ernannt.

Artikel 14

Teilnahme- und Stimmrecht

Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind nur die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre berechtigt. Stellvertretung eines Namenaktionärs durch einen anderen Namenaktionär mit schriftlicher Spezialvollmacht für eine einzelne Generalversammlung ist zulässig. Gesetzliche Vertreter bedürfen keiner Vollmacht.

Jede Aktie berechtigt zur Abgabe einer Stimme. Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Dem Vorsitzenden steht der Stichentscheid zu.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Artikel 15

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Die Generalversammlung ist beschluss- und wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte des Aktienkapitals vertreten ist. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Generalversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der vertretenen Aktien beschlussfähig ist. Vorbehalten bleiben jene Fälle, in denen von Gesetzes wegen mehr Aktionäre anwesend oder vertreten sein müssen.

Beschlüsse und Wahlen werden mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen gefasst; ausgenommen hievon sind Beschlüsse über Statutenänderungen, welche mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen auf sich vereinigen müssen; vorbehalten bleiben überdies die zwingenden gesetzlichen Vorschriften, die andere Mehrheiten verlangen.

Beschlussfassung und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Aktionär geheime Stimmabgabe verlangt.

b) Der Verwaltungsrat

Artikel 16

Mitglieder, Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsperiode dauert vom Tag der Wahl bis zum Tag der darauffolgenden ordentlichen Generalversammlung des nächsten auf das Wahljahr folgenden Kalenderjahres.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen Aktionäre sein.

Auf den Zeitpunkt der ordentlichen Generalversammlung desjenigen Jahres, in welchem ein Mitglied das 70. Altersjahr erreicht, hat dieses aus dem Verwaltungsrat auszuscheiden.

Artikel 17

Aufgabe, Vertretung

Der Verwaltungsrat ist das oberste geschäftsleitende Organ der Gesellschaft. Ihm obliegen alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung oder der Revisionsstelle übertragen oder vorbehalten sind.

Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung. Er kann die Vertretung an einzelne oder mehrere seiner Mitglieder (Delegierte) oder vorbehältlich von Art. 718 Abs. 3 OR an Dritte (leitende Angestellte) übertragen.

Artikel 18

Organisation

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet insbesondere einen Präsidenten und einen Sekretär.

Dem Verwaltungsrat obliegen die gemäss Art. 716a Abs. 1 OR unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben. Im Übrigen kann er die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben nach Massgabe eines Organisationsreglementes an einzelne oder mehrere seiner Mitglieder (Delegierte) oder an Drittpersonen (leitenden Angestellte) übertragen.

Artikel 19

Einberufung, Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung auf Einladung eines anderen Mitgliedes unter Mitteilung der Traktanden zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, ausserdem auf Verlangen eines Mitgliedes.

Vorbehältlich Artikel 715 OR ist die Einberufung den Verwaltungsratsmitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich anzuzeigen. Ohne Einhaltung dieser Formvorschriften können Verwaltungsratssitzungen abgehalten werden, sofern und solange alle Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erhoben wird oder alle Verwaltungsratsmitglieder auf die Einhaltung dieser Einberufungsvorschriften verzichtet haben.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Über die Einberufung einer Generalversammlung kann jedes Mitglied allein befinden.

Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, soweit nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt und soweit die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates dem zu fassenden Beschluss zustimmen.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 20

Entschädigung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine vom Geschäftsergebnis unabhängige feste jährliche Entschädigung und haben ausserdem Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

c) Die Revisionsstelle

Artikel 21

Zusammensetzung, Pflichten

Die Generalversammlung wählt ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen im Sinne des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) als Revisionsstelle. Der Revisionsstelle obliegen die ihr vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten.

Artikel 22

Amtsdauer

Die Revisionsstelle wird jeweils auf ein Jahr gewählt.

IV. Geschäftsjahr, Bilanz, Reserven

Artikel 23

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 24

Bilanz

Für die Aufstellung der Bilanz gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie die allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätze.

Artikel 25

Reserven

Der gesetzlich vorgeschriebene Reservefonds der Gesellschaft ist nach Massgabe von Artikel 671 bis 671b OR zu bilden. Die Generalversammlung kann über das gesetzliche Minimum hinausgehende Einlagen sowie die Anlage weiterer Reservefonds beschliessen.

V. Bekanntmachungen, Mitteilungen und Liquidation

Artikel 26

Bekanntmachungen, Mitteilungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die gemäss Art. 6 Abs. 1 der Statuten im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre.

Artikel 27

Liquidation

Für die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Artikel 736 ff. OR.

Die revidierten Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 20.04.2010 genehmigt.